



## Jagdbetriebsrichtlinien 2023

**Die Abschussvorgaben und die Bestimmungen in den vom Regierungsrat erlassenen jährlichen Jagdvorschriften sind grundsätzlich verbindlich.**

### 1. Gamswild

- a) Zum Bockabschuss ist berechtigt, wer im Vorjahr das Hochjagdpatent gelöst, jedoch keinen Bock erlegt hatte.
- b) Jede/r Jagdberechtigte ist befugt, innerhalb des Abschusskontingentes eine Gämse zu erlegen.
- c) Der Vorstand kann ausserhalb des Hochjagdgebietes ab der zweiten Hälfte der ersten Jagdperiode auf Hochwild diesbezüglich Änderungen anordnen.

### 2. Rotwild

- a) Pro Jäger ist im ganzen Kantonsgebiet nur ein Hirsch (Geweihträger, einschliesslich Spiesser) zum Abschuss frei.
- b) Unter besonderen Umständen kann der Vorstand bezüglich Art. 2 lit. a Ausnahmeregelungen treffen.

### 3. Sicherheit

- a) Es nehmen nur aktive Hochwildjäger/innen (Patentinhaber/innen) an den Drückjagden teil. Die Jagdleitung kann in begründeten Fällen Ausnahmen bewilligen.
- b) Bei Drückjagden sind die Weisungen (Abschussvorgaben, Regelung der Drückjagd, Anfahrtswege, Bezug der Stände etc.) des Jagdleiters strikte zu befolgen.
- c) Alle Schützen müssen auf den Ständen eine orangefarbenes Hutband oder einen gleichwertigen Signalträger (orange Mütze, Weste, Jacke etc.) tragen.
- d) Für alle Treiberinnen und Treiber ist das Tragen einer Signalweste obligatorisch.

#### **4. Kontrolle**

- a) Erlegtes Wild ist gemäss den Jagdvorschriften dem Wildhüter zu melden.
- b) Eine zusätzliche Abschussmeldung ist täglich bis spätestens 22:00 Uhr, während der zweiten Jagdperiode bis 20:00 Uhr, der vom Hochjagdvereinsvorstand bestimmten Person zu übermitteln.
- c) Jede/r Jagdausübende ist verpflichtet, sich unmittelbar vor Jagdantritt über den Stand der Abschüsse mittels Telefonsystem/WhatsApp Status des Hochjagdvereins zu informieren.

#### **5. Hygiene**

- a) Der Wildbretthygiene ist höchste Beachtung zu schenken. Für vom Schützen verursachte Wildbrettverluste ist dieser verantwortlich und diese sind auch von ihm zu tragen.

#### **6. Verhalten**

- a) Bei Missachtung dieser Jagdbetriebsrichtlinien kann der Vorstand des Hochjagdvereins in eigener Kompetenz interne Sanktionen / Massnahmen beschliessen.
- b) Der/dem Betroffenen steht ein Rekursrecht an die nächste ordentliche Hauptversammlung zu.

Gestützt auf Art. 2 der kantonalen Jagdverordnung vom 23. April 2003 werden diese Richtlinien dem Regierungsrat zur Genehmigung vorgelegt.

Michael Künzler, Präsident Hochjagdverein App. A. Rh.